

Der nachfolgende Artikel ist erschienen in: Zeitschrift Kriminalistik 6/2015, S. 388-393

Die ärztliche Schweigepflicht im Strafverfahren

Der Flugzeugabsturz einer deutschen Germanwings-Maschine mit 150 Toten in Frankreich im März 2015 hat sie wieder in die öffentliche Diskussion gebracht: Die ärztliche Schweigepflicht im Strafverfahren. Wenn die Annahme zutrifft, dass der Co-Pilot die Menschen an Bord absichtlich in den Tod gesteuert hat und hierfür möglicherweise ein psychisches Leiden des Mannes verantwortlich war, so stellt sich wieder einmal die Frage, inwieweit Ärzte durch Preisgabe ihrer Patientenkenntnisse mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten müssen. Im vorliegenden Fall drängt zudem noch die Frage, ob es nicht möglicherweise auch ein ärztliches Recht oder sogar eine Pflicht gibt, schon vorab zur Gefahrenabwehr die Schweigepflicht zu durchbrechen, um die Gesundheit oder das Leben von Menschen zu retten.

In der Strafverfolgungspraxis besteht seitens der Polizei wie auch seitens der Ärzteschaft immer wieder eine mehr oder weniger große Unsicherheit, wie weit sich Ärzte, die über strafverfolgungsrelevantes Wissen verfügen, die Strafverfolgungsbehörden darüber informieren müssen. Die Pole der Interpretation der ärztlichen Schweigepflicht reichen dabei seitens der Ärzte von „Ich gebe gar keine Auskunft“ bis „Jeder hat die Pflicht als Zeuge die Wahrheit zu sagen“ auf Seiten der Polizei.

Spannungsverhältnis Strafverfolgungsauftrag und Schweigepflicht

Der Konflikt scheint zunächst unauflöslich. Auf der einen Seite stehen die Rechte und sogar Pflichten der Ärzte, über Dinge, die sie im Rahmen des Arzt-Patienten-Verhältnisses erfahren haben, schweigen zu dürfen oder sogar zu müssen. Auf der anderen Seite ist die Aufgabe des Staates, Straftaten zu verfolgen und dessen damit verbundenes Interesse, unter Umständen auch auf Informationen zurückzugreifen, die Ärzte im Rahmen ihres ärztlichen Vertrauensverhältnisses zum Patienten gewonnen haben.

Die ärztliche Schweigepflicht

Die so genannte ärztliche Schweigepflicht manifestiert sich zum einen in § 9 der von der Bundesärztekammer festgelegten und von den Länderärztekammern in ihren Berufsordnungen weitgehend übernommenen Musterberufsordnung für Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä), die besagt:

(1) Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist - auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus - zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen der Patientin oder des Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

(2) Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht der Ärztin o-

der des Arztes einschränken, soll die Ärztin oder der Arzt die Patientin oder den Patienten darüber unterrichten.¹

Eine weitere Grundlage der ärztlichen Schweigepflicht resultiert aus § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen), der die Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht sogar unter Strafe stellt. Dort heißt es:

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als (...) Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert (...), anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“²

Der staatliche Strafverfolgungsanspruch

Dem gegenüber stehen die staatliche Verpflichtung zur Strafverfolgung und die damit verknüpften Normen.

So ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG für den Staat der Auftrag und auch die Aufgabe, bei strafrechtlichen Verfehlungen die Strafverfolgung zu betreiben. In der Strafprozessordnung ist diese Aufgabe ausgestaltet. § 160 StPO regelt die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, Sachverhalte, die eine Straftat beinhalten können, zu erforschen und die Polizei wird durch das Legalitätsprinzip nach § 163 StPO verpflichtet „Straftaten zur erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen“. Zeugen sind nach § 48 StPO verpflichtet, zur Vernehmung bei Gericht zu erscheinen. § 57 StPO verlangt von ihnen eine wahrheitsgemäße Aussage.

Grundsätzlich gilt: Das Strafverfolgungsinteresse des Staates rechtfertigt den Arzt nicht, seine Schweigepflicht zu brechen.³ Wie lassen sich nun diese widerstreitenden Positionen in Einklang bringen? Müssen die Strafverfolgungsorgane bei ihren Ermittlungen auf jegliche Information aus ärztlichem Munde verzichten oder möglicherweise Ärzte ihre Schweigepflicht rechtswidrig umgehen, wenn sie Angaben im Strafverfahren machen sollen?

Rechtfertigung des Bruchs der Schweigepflicht

Die Rechtslage bezüglich der ärztlichen Schweigepflicht ist auf anderen Rechtsgebieten, auf denen Auskünfte von Ärzten benötigt werden, unkomplizierter und eindeutiger. So kennt die ärztliche Schweigepflicht ausdrückliche Offenbarungsbefugnisse, wenn es um die Übermittlung von Angaben an die Kassenärztliche Vereinigung oder die gesetzlichen Krankenkassen, an Berufsgenossenschaften oder an Rentenversicherungsträger geht. Bei Infektionskrankheiten gibt es nicht nur ein In-

¹ Bundesärztekammer, o. S. In den Bundesländern hat man sich bei den Berufsordnungen für Ärzte im Wesentlichen an der MBO-Ä orientiert. Das Recht zum Beschluss einer Satzung und zur Regelung des Schweigerechts ergibt sich in Nordrhein-Westfalen für die Ärztekammern aus § 31 f. des Heilberufegesetzes NRW.

² Kindhäuser, S. 226, weist darauf hin, dass die „Unbefugtheit“ der Geheimnisoffenbarung kein Tatbestandsmerkmal, sondern lediglich ein überflüssiger Hinweis auf die Rechtswidrigkeit der Offenbarung ist.

³ Rengier, S. 273

formationsrecht, sondern sogar eine Pflicht der Ärzte, dem Gesundheitsamt Mitteilung zu machen, wenn sie bei einem Patienten eine entsprechende Erkrankung festgestellt haben. Ähnliche Verpflichtungen, Informationen aus dem Arzt-Patienten-Verhältnis preiszugeben, gibt es auch im Bereich der Drogensubstitution oder der Krebserkrankungen gegenüber öffentlichen Stellen – allerdings nicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden.⁴ Geben Ärzte in den genannten Fällen Auskünfte an berechnigte Stellen, so handeln sie nicht unbefugt im Sinne des § 203 StGB, das heißt, sie handeln zwar tatbestandlich, allerdings nicht rechtswidrig.⁵

Eine ausdrückliche gesetzliche Befugnis zur Preisgabe von Informationen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, gibt es – anders als in den zuvor genannten Fällen – im Strafverfahrensrecht nicht. Es gibt weder ein ausdrücklich festgelegtes Recht noch eine Pflicht des Arztes, der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht Auskünfte über das zu geben, was er im Rahmen der Behandlung seines Patienten erfahren hat. Wenn der Arzt freiwillig entsprechende Informationen offenbart und auf sein Zeugnisverweigerungsrecht verzichtet, so setzt er sich einer Strafbarkeit nach § 203 StGB aus. Diese ist zwar davon abhängig, dass der Patient einen Strafantrag stellt. Wird dieser Antrag jedoch gestellt, so muss der Arzt sich für das Brechen der Schweigepflicht strafrechtlich verantworten. Bei einem „berufsrechtlichen Überhang“ kann der Mediziner zudem noch vor einem Verwaltungsgericht wegen einer Verfehlung gegen seine Pflichten aus der Berufsordnung sanktioniert werden.⁶

Einen Ausweg aus diesem Dilemma bietet hier die Möglichkeit, dass der Patient den Arzt von der Schweigepflicht entbindet. Nach § 203 StGB besteht die Strafbarkeit des Arztes nur, wenn er ein Geheimnis „unbefugt“ offenbart. Unbefugt meint in diesem Zusammenhang „rechtswidrig“. Der Arzt handelt also nicht rechtswidrig und macht sich damit nicht strafbar, wenn er nach einer Schweigepflichtsentbindung durch den Patienten vor Gericht oder gegenüber der Polizei eine Aussage zur Behandlung oder zu anderen Umständen macht, die er im Rahmen der Behandlung erfahren hat. Spricht der Patient eine Schweigepflichtentbindung aus, so hat der Arzt kein Zeugnisverweigerungsrecht mehr und kann sich damit auch nicht auf seine Schweigepflicht zurückziehen. Er muss also in diesem Fall gegenüber den Strafverfolgungsbehörden Angaben machen.⁷ Einschränkend sei hier allerdings bemerkt, dass es zumindest gegenüber der Polizei keine Verpflichtung für Zeugen gibt, Angaben zu machen. Spätestens bei Gericht wäre der von der Schweigepflicht Entbundene jedoch aussagepflichtig. Gibt es keine ausdrückliche, aber eine mutmaßliche Einwilligung des Patienten, so wirkt auch diese rechtfertigend.⁸ Eine solche wäre etwa denkbar, wenn ein bewusstloses Opfer einer Körperverletzung ins Krankenhaus eingeliefert wird. Hier wäre es seitens des Arztes legitim, die Polizei über den Fall zu informieren, da er davon ausgehen kann, dass das Opfer im Zustand des Bewusstseins an einer Verfolgung des Täters interessiert wäre und den Arzt daher von der Schweigepflicht befreien würde. Die Last der Prüfung, ob von einer mutmaßlichen Einwilligung auszugehen ist, liegt jedoch auf Seiten des Arztes, so dass er ohne sorgfältige Überlegung ein strafrechtliches Risiko eingeht. Rechtfertigend zum Bruch der Schweigepflicht wirken auch berechnigte Interessen des Arztes, etwa wenn er seinen Patienten

⁴ Ärztekammer Berlin, S. 2 ff.

⁵ Schünemann, Rd.-Nr. 119 zu § 203 StGB.

⁶ Gerst et al., o. S.

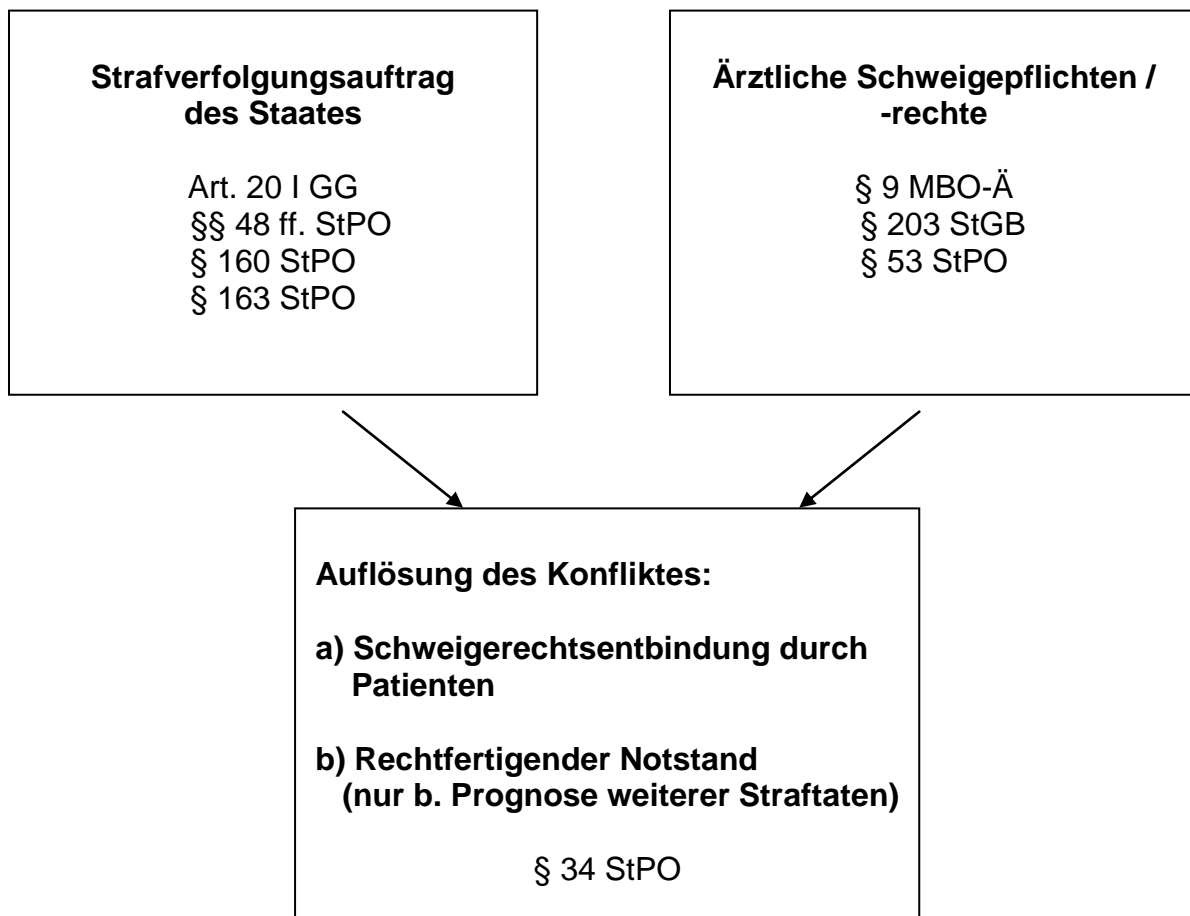
⁷ Hannich, Rd.-Nr. 45 zu § 53 StPO.

⁸ Schünemann, Rd.-Nr. 130 zu § 203

bei der Polizei anzeigt, weil dieser ihn um das Honorar betrogen hat oder weil er sich eines Regressanspruches des Patienten vor Gericht erwehren muss.⁹

Eine weitere rechtliche Möglichkeit für den Arzt, gegenüber Strafverfolgungsbehörden Angaben zu Erkenntnissen zu machen, die er im Rahmen des Arzt-Patienten-Verhältnisses gewonnen hat, besteht unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB. Den rechtfertigenden Notstand kann der Arzt für sich geltend machen, wenn (aktuell oder zukünftig) ein Rechtsgut eines Dritten gefährdet ist, das höher zu bewerten ist, als der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patienten. Dazu aber später noch.

Abb 1. Spannungsverhältnis Strafverfolgung / Ärztliche Schweigepflicht



Zweck der ärztlichen Schweigepflicht

§ 203 StGB zählt eine ganze Reihe von Berufsgruppen auf, die zu Sachverhalten, die sie im beruflichen Kontext erfahren, grundsätzlich nicht aussagen dürfen. Neben Anwälten oder Steuerberatern gehören dazu u. a. Ärzte und Angehörige anderer medizinischer Berufe. Schutzgut dieser Vorschrift sind nicht die Angehörigen der aufgeführten Berufsgruppen oder die Berufe selbst, sondern das Vertrauensverhältnis zwischen diesen Personen und ihren Klienten. Der Schutzzweck richtet sich also im vorliegenden Fall auf das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten.¹⁰ Die-

⁹ Fischer, Rd.-Nr. 45 f. zu § 203

¹⁰ Meyer-Goßner et al., Rd.-Nr. 1 zu § 53 StPO

ses Verhältnis wird zum Schutz des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I GG und zum Schutz einer wirksamen Gesundheitspflege als bedeutsam erachtet, da die ärztliche Behandlung nur durch eine uneingeschränkte Offenheit des Patienten gegenüber dem Arzt erfolgreich sein kann und das Vertrauensverhältnis nicht durch die Möglichkeit belastet werden soll, dass der Arzt möglicherweise der Polizei oder dem Gericht in einem Strafverfahren Auskünfte geben muss, die dem Patienten zum Nachteil gereichen können. Also selbst die dem Arzt offenbarte Straftat soll nach dem Willen des Gesetzgebers vom Schutz der Schweigepflicht umfasst sein.

Personelle Reichweite der Schweigepflicht

Die MBO-Ä führt als Adressaten der ärztlichen Schweigepflicht lediglich Ärzte und Ärztinnen auf. § 203 StGB geht hier weiter. Er nennt neben den Ärzten auch die Zahn- und Tierärzte, die „Apotheker und Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert“. Aus diesem Grunde unterliegen etwa Heilpraktiker nicht der ärztlichen Schweigepflicht, da ihre Ausbildung nicht staatlich geregelt ist¹¹, obwohl ihre Tätigkeit durchaus im Kern der eines Arztes entsprechen kann. Zu den „sonstigen Heilberufen“, die der Schweigepflicht unterliegen, zählen aber Krankenschwestern, Hebammen oder Logopäden.¹² Zu den schweigepflichtigen Helfern zählen auch der Krankenwagenfahrer, der vom Notarzt angefordert wird oder der mit diesem einen Einsatz fährt, oder die Sekretärin des niedergelassenen Arztes, ebenso der ehrenamtliche Helfer oder der mithelfende Familienangehörige.¹³ Es spielt keine Rolle, ob die Ärzte und ihre Berufshelfer in einem Krankenhaus oder einer Arztpraxis tätig sind. Unterlägen diese Personen nicht der ärztlichen Schweigepflicht, so ließe sich diese umgehen, indem die Ermittlungsbehörden nicht die schweigepflichtigen Ärzte, sondern ihre Helfer, die u. U. die gleichen Kenntnisstände haben, zu Vernehmung vorladen würden. Dies ist jedoch nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen, da dies die ärztliche Schweigepflicht faktisch unterlaufen hätte.

Umgangen würde die ärztliche Schweigepflicht auch, wenn nur die Ärzte und ihre Helfer, nicht aber die Mitarbeiter von gesetzlichen oder privaten Krankenversicherungen schweigepflichtig wären, die ja kraft ihrer Tätigkeit Einzelheiten aus dem Arzt-Patienten-Verhältnis erfahren und daher dieselben Geheimnisse verwalten wie die Ärzte selbst. Aus diesem Grunde erstreckt sich die Schweigepflicht auf die Angehörigen dieser Berufe. In Abs. 1 des § 203 StGB sind die „Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung oder einer privatärztlichen (...) Verrechnungsstelle“ daher auch ausdrücklich in den Kreis der Schweigepflichtigen aufgenommen. Die Angehörigen der öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger sind durch Abs. 2 der Schweigepflicht unterworfen.¹⁴

Nach Abs. 3 des § 203 StGB stehen den Berufsgeheimnisträgern auch solche Personen gleich, „die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind“. Daher ist auch der Medizinstudent, der als Praktikant im Krankenhaus arbeitet, schweigepflichtig.

¹¹ Fischer, Rd.-Nr. 12 zu § 203; genauso Hartmann-Wergen, S. 286

¹² Hartmann-Wergen, S. 286

¹³ Schünemann, Rd.-Nr. 79 zu § 203

¹⁴ Hartmann-Wergen, S. 287

Der Schweigepflicht unterliegen auch Anstaltsärzte, etwa der Arzt in einer Justizvollzugsanstalt, da auch bei ihnen das Arzt-Patienten-Verhältnis unter einem besonderen Schutz steht. Allerdings darf der Anstaltsarzt Informationen über den inhaftierten Patienten weitergeben, sofern sie nach § 182 StVollzG für Vollzugsentscheidungen erforderlich sind. Dies bedeutet aber nicht, dass er gegenüber Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht zu Zwecken der Strafverfolgung seine Schweigepflicht brechen darf. Hier genießt das Arzt-Patientenverhältnis wie auch in anderen Fällen Schutz.

Nicht der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen externe Schreibbüros, die die Korrespondenz für Ärzte erledigen, Reinigungskräfte, zahntechnische Labore oder externe Buchführungsstellen oder Datenspeicherdienste, da sie keiner Weisungsbefugnis des Arztes unterliegen.¹⁵

Sachliche Reichweite der Schweigepflicht

Was ist nun von der ärztlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB umfasst? Das Strafgesetzbuch spricht von „zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnissen“ sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Damit sind Tatsachen gemeint, die nur einem ganz begrenzten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung der Patient ein Interesse hat. Damit scheiden schon einmal offenkundige Tatsachen aus, wie die Tatsache eines Verkehrsunfalls im öffentlichen Verkehrsraum oder der Inhalt einer öffentlichen Gerichtsverhandlung. Zu den Fakten, die der Arzt im Rahmen seiner Schweigepflicht nicht an Dritte weitergeben darf, also auch nicht an Strafverfolgungsbehörden, gehören etwa der Name des Patienten und die bloße Tatsache, dass dieser sich in seiner Behandlung befindet oder auch nur versucht hat, sich in seine Behandlung zu begeben, der Inhalt ärztlicher Atteste, Verletzungen und Erkrankungen und Drogenkonsum¹⁶, aber auch Drittgeheimnisse, etwa, wenn der Patient von einer Erkrankung eines Nachbarn erzählt, Gedanken, Meinungen, Empfindungen, familiäre, berufliche und finanzielle Verhältnisse, Diagnosen und angewandte Therapien.¹⁷ Die Schweigepflicht des Arztes gilt auch gegenüber Minderjährigen, so dass dem Arzt nicht nur verwehrt ist, Strafverfolgungsbehörden Auskünfte zu geben, sondern – bei ausreichender Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen, diese wird bei Personen ab 15 Jahren angenommen – sogar den Eltern.¹⁸ § 203 StGB umfasst sowohl Geheimnisse, die dem Arzt „anvertraut“ wie auch „sonst bekannt“ geworden sind. So sind Fälle, in denen der Patient den Arzt ausdrücklich um Verschwiegenheit bittet, genauso gemeint wie solche Fälle, in denen der Arzt erkennen muss, dass der Patient ein Geheimhaltungsinteresse haben kann. Auch Feststellungen, die der Arzt etwa im Rahmen seiner Diagnose macht, oder Gegebenheiten, die er bei einem Patientenhausbesuch wahrnimmt, etwa die auf dem Wohnzimmer-tisch ausgelegten illegalen Betäubungsmittel, unterliegen der Schweigepflicht.

Zeitliche Reichweite der Schweigepflicht

Die zeitliche Reichweite der ärztlichen Schweigepflicht endet nicht mit dem Tod des Patienten, dies stellt schon die MBO-Ä in ihrem § 9 fest. § 203 Abs. 4 StGB legt fest, dass eine Strafbarkeit wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen auch dann be-

¹⁵ Schünemann, Rd.-Nr. 79 zu § 203

¹⁶ Schünemann, Rd.-Nr. 29 zu § 203

¹⁷ Ärztekammer Berlin, S. 1

¹⁸ Landesärztekammer Baden-Württemberg, S. 2

steht, „wenn der Täter das Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart“.

Hinsichtlich des Todes eines Menschen und der ärztlichen Leichenschau sind zur Schweigepflicht zwei Fälle zu unterscheiden. Zum einen der Fall, dass der Verstorbene, an dem die Leichenschau vorzunehmen ist, zuvor ein Patient des Arztes war, zum anderen der Fall, dass der Arzt und der Verstorbene vor dessen Tod kein Arzt-Patienten-Verhältnis unterhalten hatten.

Für die Fälle, dass ein solches Verhältnis des Arztes zu dem Toten bestanden hatte, besteht die Schweigepflicht – wie es sowohl die MBO-Ä wie auch § 203 StGB vorschreiben – grundsätzlich fort. Allerdings enthalten die Bestattungsgesetze der Länder, in Nordrhein-Westfalen § 9 BestattG NRW die Vorschrift, dass der Arzt zum einen den Leichnam unverzüglich zu untersuchen hat und dass er bei Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod (Unfall, Suizid, Tötungsdelikt) die Polizei zu verständigen hat, damit diese weitere Untersuchungen vornehmen kann. Hier enthält das Bestattungsgesetz eine Befugnis, die ärztliche Schweigepflicht zu brechen. Dem Bruch der ärztlichen Schweigepflicht wird also durch die im Bestattungsgesetz normierte Befugnis zur Information der Polizei das Merkmal der Rechtswidrigkeit genommen. Der Arzt handelt daher nicht mehr „unbefugt“ im Sinne des § 203 StGB.

Im Ergebnis gleich, aber rechtlich anders begründet, ist die Situation, dass ein Arzt die Leichenschau durchführt, der mit dem Verstorbenen zu Lebzeiten nichts zu tun hatte. Hier ist vorher kein Arzt-Patienten-Vertrauensverhältnis begründet worden. Dies ist aber nach dem Zweck des § 203 StGB Voraussetzung, um ein Geheimnis unbefugt offenbaren zu können. Mangels vorherigem Vertrauensverhältnis zu dem Verstorbenen, begeht der Arzt in diesem Fall bei einer Information der Polizei schon deshalb keinen Bruch der ärztlichen Schweigepflicht, weil er diese gegenüber den Toten niemals hatte.¹⁹

Schweigerecht und polizeiliche Gefahrenabwehr

Wie bereits eingangs angedeutet, ist der Arzt nicht nur in den Fällen, in denen er durch den Patienten von der Schweigepflicht entbunden wird, befugt, die Strafverfolgungsbehörden zu informieren. Vielmehr ist eine Information der Polizei durch den Arzt auch dann gerechtfertigt, wenn durch die Information über eine festgestellte Straftat eine zukünftige schwerwiegende Straftat abgewendet werden kann. So darf er etwa nach einer Entscheidung des Kammergerichts Berlin in einem Fall, in dem er eine Kindesmisshandlung feststellt, zum Wohl des Kindes die Polizei und das Jugendamt informieren, um weitere Straftaten damit zu verhüten.²⁰ In derartigen Fällen ist von einem rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB auszugehen. Die Zielrichtung ist in diesen Fällen also nicht primär die Mitteilung der festgestellten Straftat, sondern die präventive Abwehr weiterer Straftaten. Die Mitteilung der bereits erfolgten Straftat ist aber zwangsläufiges „Abfallprodukt“ einer solchen Offenbarung des Arztes gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.²¹

¹⁹ Scheib, S. 69; ebenso Burhoff, S. 2088

²⁰ Kriminalistik Verlag, S. 217, nach NJW 2014, S. 640 (KG Berlin, Urt. v. 27.6.13, 20 U 19/12)

²¹ Bei Kindeswohlgefährdungen – dazu müssen auch die Kindesmisshandlungen gezählt werden – haben Ärzte heute schon das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen das Jugendamt zu informieren, siehe § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz v. 22.12.11 –

Schweigepflicht versus Schweigerecht

Klärungsbedürftig erscheint im Kontext dieses Themas der Zusammenhang zwischen Schweigepflicht und Schweigerecht.

Grundsätzlich ist zunächst einmal Jedermann, der der deutschen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, zu einer zeugenschaftlichen Aussage in einem Strafverfahren verpflichtet.²² Die Strafprozessordnung sieht jedoch hierfür Ausnahmen vor, zum einen für nahe Angehörige des Beschuldigten (§ 52 StPO), denen ein schwerer Rollenkonflikt erspart werden soll, den eine belastende Aussage gegen einen Verwandten oder den Ehegatten mit sich bringen würde. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind aber auch bestimmte Berufsgruppen berechtigt. Zu diesen Berufsgruppen zählen auch die Ärzte (§ 53 StPO) und ihre Berufshelfer (§ 53a StPO). § 53 formuliert:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...) Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden und bekanntgeworden ist (...).“

Nach Abs. 2 derselben Vorschrift verlieren Ärzte ihr Zeugnisverweigerungsrecht, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden werden. Dasselbe gilt nach § 53a Abs. 2 StPO für die Hilfspersonen der genannten Berufsangehörigen. Zu diesen Gehilfen werden wie schon bei der Schweigepflicht Krankenschwestern²³, Krankenpfleger, vom Arzt hinzugezogene Masseur, Bademeister und MTAs, aber auch Buchhalter, Sekretärinnen und auch der Verwaltungsleiter eines Krankenhauses gezählt, nicht jedoch das übrige Verwaltungs- und Hilfspersonal eines Krankenhauses.²⁴ Die Entscheidung, ob vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht wird oder nicht, steht jedoch den Gehilfen nicht selbständig zu. Sie wird vielmehr für sie von den Ärzten getroffen. Dies ist ausdrücklich in § 53a Abs. 1 StPO geregelt.

Während § 203 StGB und die Berufsordnungen der Ärzte die Mediziner einer Pflicht zum Schweigen unterwerfen, verleiht ihnen § 53 StPO das Recht, in einem Strafverfahren das Zeugnis, mithin die Aussage, verweigern zu dürfen. Entscheidet sich der Arzt, auf sein Zeugnisverweigerungsrecht zu verzichten und macht er Angaben zur Sache, so ändert das nichts daran, dass er sich ohne Rechtfertigungsgrund für eine Offenbarung strafbar macht. Wenn er meint, einen Rechtsgrund für eine Offenbarung von Patientengeheimnissen gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu haben, so trägt er alleine das Risiko einer möglichen Fehleinschätzung und damit einer eigenen Strafbarkeit. Verzichtet der Arzt auf sein Zeugnisverweigerungsrecht und macht bricht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ohne Rechtfertigungsgrund seine Schweigepflicht, so kann seine Aussage gleichwohl in dem Strafverfahren als Beweismittel verwertet werden und unterliegt keinem Beweisverwertungsverbot.²⁵ Es ergibt sich hier die paradox erscheinende Situation, dass der Arzt bei der Polizei oder vor Gericht über seinen Patienten eine Aussage macht und damit ein Strafverfahren

BGBI. I, S. 2975. Ein Informationsrecht und damit ein Schweigepflichtbruch gegenüber den Strafverfolgungsbehörden kann daraus aber nicht abgeleitet werden.

²² Verlag Deutsche Polizeiliteratur, Einführung in das Strafverfahrensrecht, Bu 3-0, S. 27

²³ Burhoff, S. 2091.

²⁴ von Schlieffen, Rd.-Nr. 6 zu § 53a StPO.

²⁵ von Schlieffen, S. 202

zum Erfolg geführt wird, er aber zugleich für seine Aussage anschließend selbst einer Bestrafung unterzogen werden kann.

Nicht berechtigt, das Zeugnis zu verweigern, sind Ärzte, die als Sachverständige bestellt sind, wenn der Untersuchte die Untersuchung kraft Gesetzes erdulden musste.²⁶

Eine Belehrung der Ärzte und ihrer Berufshelfer durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder den Richter verlangt die Strafprozessordnung übrigens anders als beim Zeugnisverweigerungsrecht naher Angehöriger nicht. § 163 Abs. 3 StPO zählt die Vorschriften, nach denen Zeugen zu belehren sind, abschließend auf. § 53 ist nicht dabei. Es wird allgemein unterstellt, dass der Berufsgeheimnisträger seine Pflicht kennt.²⁷

Auch wenn die Schweigepflicht nach § 203 StGB und das Schweigerecht nach § 53 StPO wie Spiegelbilder zueinander wirken, so unterscheiden sie sich doch in verschiedener Hinsicht. Während die Strafgesetzbuchnorm inhaltlich auf die Offenbarung eines Patientengeheimnisses abstellt, erstreckt sich das Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes auch auf andere Erkenntnisse, die nicht als Geheimnis einzustufen sind.²⁸ Auch sind die Adressatengruppen der Strafnorm und des Zeugnisverweigerungsrechtes nicht komplett identisch. Die Ärzte sind allerdings in beiden Normen erfasst.

Strafbarkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten nach § 138 StGB

§ 138 StGB stellt jeden unter Strafe, der es unterlässt, eine schwere – katalogmäßig aufgeführte – Straftat, von deren Planung er weiß, dem Bedrohten oder den Behörden rechtzeitig anzuzeigen. Diese Pflicht trifft trotz seiner Schweigepflichten und – rechte auch den Arzt. Allerdings privilegiert § 139 StGB die Ärzte und einige andere Berufsgruppen insofern, dass sie bei ernsthaftem Bemühen, den Täter von der Tat abzuhalten oder den Erfolg der Tat abzuwenden, die Anzeige unterlassen können. Voraussetzung ist, dass dem Arzt die Information über die bevorstehende Tat im Rahmen seiner ärztlichen Rolle anvertraut worden ist. Erfährt er von der Tatplanung als Privatperson, so genießt er dieses Privileg nicht und er ist uneingeschränkt zur Anzeige verpflichtet.

Zusammenfassung

Die ärztliche Schweigepflicht und das staatliche Strafverfolgungsinteresse stehen in einem Spannungsverhältnis zueinander. Das Schweigerecht des Arztes schließt die Möglichkeit der Strafverfolgungsorgane, durch Wissensbestände des Arztes eine Straftat aufzuklären, aus. Ärzte und ihre Helfer sind grundsätzlich weder verpflichtet noch befugt, den Strafverfolgungsbehörden Auskunft über Angelegenheiten zu geben, die ihre Patienten betreffen. Eine Ausnahme besteht, wenn der Patient den Arzt von seiner Schweigepflicht entbunden hat oder wenn von einem mutmaßlichen Einverständnis des Patienten bezüglich ärztlicher Auskünfte auszugehen ist. In Fällen, in denen im Zusammenhang mit einer erheblichen Straftat von der Begehung weiterer Straftaten durch den Patienten auszugehen ist, also eine Gefahr droht, kann der Arzt

²⁶ Meyer-Goßner et al., Rd.-Nr. 20 zu § 53 StPO.

²⁷ von Schlieffen, Rd.-Nr. 24 zu § 53 StPO

²⁸ von Schlieffen, Rd.-Nr. 3 zu § 53 StPO

zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter im Wege des rechtfertigenden Notstandes Auskünfte an die Strafverfolgungsbehörden geben, wenngleich er tatbestandlich damit gegen die Strafvorschriften des § 203 StGB verstößt. Allerdings ist bei diesem rechtfertigenden Notstand die Zielrichtung der Aussage die Abwehr von Gefahren durch zukünftige Straftaten und nicht primär die Aufklärung bereits begangener Straftaten.

Literaturverzeichnis

Ärztammer Berlin (Hrsg.)

Die ärztliche Schweigepflicht, Merkblatt zur ärztlichen Schweigepflicht, Stand Nov. 2008, Berlin 2008

Burhoff, Detlef

Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 6. Aufl., München 2013

Bundesärztekammer (Hrsg.)

Musterberufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärzte und Ärztinnen (Stand 2011), in: Internet <http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=1.100.1143>, zuletzt eingesehen am 2.4.15

Gerst, Thomas / Hibbeler, Birgit

Wenn Ärzte ihre Pflicht verletzen, ärzteblatt.de, 2011, in: Internet <http://www.aerzteblatt.de/archiv/81252/Berufsrecht-Wenn-Aerzte-ihre-Pflicht-verletzen>, zuletzt eingesehen am 3.4.15

Fischer, Thomas

Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen – Becksche Kurz-Kommentare, Bd. 10, 62. Aufl., München 2015

Hannich, Rolf (Hrsg.)

Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 6. Aufl., München 2008

Hartmann-Wergen, Tanja

Grundlagen zum Strafrecht, 4. Aufl., Frankfurt 2013

Kindhäuser, Urs

Strafrecht Besonderer Teil I – Straftaten gegen Persönlichkeitsrechte, Staat und Gesellschaft, 6. Aufl., Waldsee 2014

Kriminalistik Verlag (Hrsg.)

Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht bei Verdacht einer Kindesmisshandlung, in: Kriminalistik 4/2014, S. 217

Landesärztekammer Baden-Württemberg (Hrsg.)

Merkblatt zur ärztlichen Schweigepflicht (Stand Oktober 2009), Stuttgart 2009

Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram

Strafprozessordnung – Becksche Kurz-Kommentare, Bd. 6, 56. Aufl., München 2013

Rengier, Rudolf

Strafrecht Besonderer Teil II – Delikte gegen die Person und die Allgemeinheit, 13. Aufl., München 2012

Scheib, Klaus

Die Dunkelziffer bei Tötungsdelikten aus kriminologischer und rechtsmedizinischer Sicht, Dissertation, Berlin 2002

Schünemann, Bernd

Strafgesetzbuch – Leipziger Kommentar, 6. Bd., §§ 146 – 210, Laufhütte, Heinrich Wilhelm; Rissing-van Saan, Ruth; Tiedemann, Klaus (Hrsg.), 12. Aufl., Berlin 2010

Verlag Deutsche Polizeiliteratur (Hrsg.)

Polizeifachhandbuch, Bd. 1, Stand 3/2015, Hilden 2015

von Schlieffen, Graf Jasper

Strafprozessordnung – Anwaltcommentar, 2. Aufl., Bonn 2010